



Ausschussdrucksache 21(6)49c

vom 9. Januar 2026, 12:02 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Sven Kurenbach

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union
BT-Drucksache 21/3192

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Per E-Mail
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Paul Löbe Haus
Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (BT-Drs. 21/3192)
hier: Stellungnahme Bundeskriminalamt

Bezug: Öffentliche Anhörung am 12.01.2026, 15:00 Uhr

Berlin, 08.01.2026
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt zu dem o. g. Gesetzentwurf auf BT-Drs. 21/3192 wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 (nachfolgend e-Evidence-VO - eEVO) werden die europäischen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren in nationales Recht überführt und die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die e-Evidence-Instrumente in der Praxis rechtssicher anwenden zu können. Ein zentraler Baustein der Richtlinie ist hierbei die Pflicht zur Benennung von Zustellungsbevollmächtigten (bzw. Ansprechpartnern/Vertretern) durch Diensteanbieter, um Zustellungen grenzüberschreitender Anordnungen innerhalb der EU sicherzustellen.

Für die polizeiliche Praxis sind insbesondere die Europäische Herausgabeanordnung und die Europäische Sicherungsanordnung - zwei Instrumente der eEVO - von zentraler Bedeutung. Beide Instrumente adressieren den praktischen Kernbedarf der Strafverfolgung: Anfragen zu Teilnehmer- und Identifizierungsdaten sowie Anfragen zu Inhalts- und Verkehrsdaten direkt an ausländische Anbieter stellen zu können, ohne auf

Am Treptower Park 5-8
12435 Berlin

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-26003

bearbeitet von:
Leitungsstab 4

LS4-2025-0037217910
www.bka.de



Seite 2 von 6

eine freiwillige Kooperation der Anbieter angewiesen zu sein oder den zuweilen langwierigen Weg der justiziellen Rechtshilfe über die zuständigen Behörden im EU-Mitgliedsstaat zu beschreiten, in dem der Anbieter seinen Sitz (Zustellungsbevollmächtigung) hat.

Es werden daher aus polizeilicher Sicht die Verfahrenserleichterungen zur Erlangung digitaler Beweismittel innerhalb der EU und die Schaffung rechtsstaatlich verbindlicher Regelungen begrüßt. Weiterhin wird auf praktische Herausforderungen hingewiesen, welche die aktuell geplante Umsetzung der eEVO und der hier gegenständliche Gesetzesentwurf für die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland, insbesondere für die Polizeien des Bundes und der Länder, mit sich bringen dürften.

2. Rechtliche Aspekte

a) Strafverfolgung

Die eEVO bedeutet für Strafverfahren einen maßgeblichen Fortschritt. Sie schafft ein einheitliches, verbindliches Instrument zur grenzüberschreitenden Direkterlangung elektronischer Beweismittel, das gerade bei dynamischen Sachverhalten und einem hohen Zeitdruck die Abläufe spürbar beschleunigen sollte.

Dabei werden die Anordnungen in der Regel von der Polizei, von Finanzbehörden oder von Behörden der Zollverwaltung erstellt und vor der Weiterleitung an ausländische Anbieter durch die jeweils zuständige Justizbehörde validiert. Bei dem Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Sicherheit einer Person oder für eine kritische Infrastruktur können Herausgabeanordnungen ausnahmsweise direkt durch Polizeibehörden erlassen werden (siehe Art. 4 Abs. 5 eEVO). In diesen Fällen ist innerhalb von 48 Stunden eine Validierung durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht nachzuholen. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Abläufe so aufzustellen sind, dass Anordnungen fristgerecht – auch an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Regeldienstzeiten – und in der Sprache des Ziellandes zeitnah an die Anbieter übermittelt werden können.

Aus den Transparenzberichten großer Anbieter ergibt sich für Deutschland im Zeitraum 01/2024 bis 12/2024 eine Größenordnung von mehr als 160.000 behördlichen Anfragen zu Nutzerdaten allein bei Apple, Google, Meta, Microsoft und TikTok. Wenngleich in den Berichten keine Unterscheidung zwischen Anfragen in Strafverfahren, Gefahrenabwehr- oder Zentralstellenvorgängen vorgenommen wird, entfällt ein nicht unerheblicher Anteil der übersandten Anfragen aus Deutschland auf Strafverfahren.



Seite 3 von 6

Bundesweit ist daher nach Inkrafttreten der eEVO mit einer niedrigen bis mittleren sechsstelligen Zahl pro Jahr an zeitnah zu validierenden Anfragen in Strafverfahren zu rechnen. Angesichts der sich weiter beschleunigenden Digitalisierung der Kriminalität dürfte deren Anzahl in den Folgejahren weiter ansteigen. Vor diesem Hintergrund kommt aus polizeifachlicher Sicht nicht der Anordnungserstellung durch die Polizei, die einen mit bisherigen Bestandsdatenabfragen vergleichbaren Aufwand mit sich bringen wird, sondern der Validierung durch die Justiz, einem neuen und damit zusätzlichen Verfahrensschritt, eine entscheidende Rolle im e-Evidence-Prozess zu. Aufgrund der zu erwartenden Mengenvolumina und der erforderlichen Implementierung dieses zusätzlichen Verfahrensschritts ist mit einem justiziellen Mehraufwand zu rechnen.

b) Zentralstelle und Gefahrenabwehr

Zu begrüßen ist weiterhin, dass das nationale Umsetzungsgesetz außerhalb von Strafverfahren keine zusätzlichen, neuen Durchführungsmechanismen etabliert und die rechtlichen Grundlagen für Auskunftsersuchen – insbesondere zu Teilnehmer- und Identifizierungsdaten – für die Aufgabenwahrnehmung des BKA als Zentralstelle (§ 2 BKAG) sowie im Kontext der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (§ 5 BKAG) fortbestehen:

- Bestandsdatenabfragen nach § 10 BKAG (Zentralstelle) und § 40 BKAG (Gefahrenabwehr)
- Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten bei Digitalen Diensten gemäß § 10a BKAG (Zentralstelle) und § 52 Abs. 2 BKAG (Gefahrenabwehr)
- Erheben von Verkehrsdaten bei Telekommunikationsdiensten gemäß § 52 Abs. 1 BKAG (Gefahrenabwehr)

Die Polizeigesetze der Länder sowie der Bundespolizei enthalten gleichlautende Regelungen für Bestandsdatenabfragen und Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten und die Erhebung von Verkehrsdaten.

Spiegelbildlich hierzu regeln die Parallelvorschriften der §§ 170 ff. TKG (Telekommunikationsgesetz) und §§ 22 ff. TDDDG (Telekommunikations-Datenschutz-Diensteanbieter-Gesetz) die (Herausgabe-)Verpflichtungen und Verarbeitungsbefugnisse der Anbieter. Für die diesbezüglichen Herausgabeverpflichtungen gilt aus Sicht des BKA dabei im Kontext von Strafverfahren nach wie vor das Marktortprinzip¹. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Vorschriften bei Auskunftsverlangen in grenzüberschreitenden Sachverhalten und auch für Anbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands unverändert rechtlich verbindlich sind, sofern sie im Bundesgebiet Niederlassungen haben oder Dienstleistungen erbringen.

¹ siehe hierzu § 1 Abs. 2 TKG und § 1 Abs. 3 TDDDG.



Seite 4 von 6

Gleichwohl zeigt die Praxis, dass die Verbindlichkeit dieser Verpflichtungen von einzelnen ausländischen Anbietern nicht immer anerkannt wird, sofern den Anfragen kein Rechtshilfeersuchen oder eine justizielle Anordnung zugrunde liegt. Auskunftsersuchen, insbesondere zu Bestandsdaten, werden daher oft nur im Rahmen einer „freiwilligen“ Kooperation beantwortet oder mit Verweis auf angeblich fehlende Zuständigkeiten zurückgewiesen. Gerade im Aufgabenbereich des BKA als Zentralstelle (§ 2 BKAG) sowie in Gefahrenabwehrvorgängen (§ 5 BKAG) und beim Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane (§ 6 BKAG) werden jedoch regelmäßig Antworten Bestands- und Nutzungsdatenanfragen benötigt, um Tatverdächtige zu identifizieren, örtliche Zuständigkeiten festzustellen und Sachverhalte zur weiteren Bearbeitung zu verdichten. Allein im Jahr 2024 hat das BKA in diesem Kontext Anfragen an ausländische Anbieter in niedriger fünfstelliger Höhe gestellt. Vergleichbare Anforderungen zu Auskünften aus Bestands- und Nutzungsdatenanfragen im polizeirechtlichen Kontext bestehen für die Polizeien der Länder und die Bundespolizei.

Aus polizeilicher Sicht besteht daher die Sorge, dass Anfragen außerhalb von Strafverfahren nach Inkrafttreten der eEVO – mit Ausnahme von Notfallanfragen² (sog. Emergency-Requests) – vermehrt nicht mehr beantwortet werden. Dies würde eine insbesondere bei Gefährdungshinweisen im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität sowie bei der Bekämpfung von zum Teil schweren Sexualdelikten eine erhebliche Einschränkung bedeuten. Gleches dürfte für die Aufgabenwahrnehmung der Polizeien der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr gelten.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, bestehende Auskunftspflichten gegenüber ausländischen Anbietern und das Marktortprinzip für Telekommunikationsanbieter und Anbieter Digitaler Dienste sowie die hieran anknüpfenden Verpflichtungen auch nach Inkrafttreten der eEVO als verbindlichen Maßstab abzusichern. Es ist daher zu begrüßen, dass dies in der Gesetzesbegründung klar herausgestellt wird. Auch die Pflichten des Art. 10 DSA (Digital Services Act) sind seitens der Anbieter weiterhin zu beachten. Dies findet sich in der Gesetzesbegründung jedoch noch nicht hinreichend wieder, so dass eine klarstellende Ergänzung empfohlen wird.

Darüber hinaus bedarf es aus polizeilicher Sicht der Möglichkeit einer konsequenten Durchsetzung dieser Auskunftspflichten und einer spürbaren Sanktionierung bei Nichtbefolgung, damit die Auskunftspflichten nicht als eine freiwillige Kooperationsbereitschaft wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang regt das BKA an, existierende Bußgeldtatbestände und deren Höhe anzupassen.

² gem. 18 U. S. Code § 2702 (b)(8) und (c)(4) ist eine Notfallanfrage zu stellen, wenn eine gegenwärtige und konkrete Gefahr für Leib und Leben vorliegt.



Seite 5 von 6

c) Sicherungsanordnung

Das Umsetzungsgesetz bleibt aus polizeifachlicher Sicht bei der Befugnis zur Sicherungsanordnung hinter den Vorgaben der eEVO zurück. Der Gesetzgeber hat mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren“ verdeutlicht, dass er beabsichtigt, eine Befugnis zur Sicherungsanordnung gegenüber den Telekommunikationsanbietern bei Verkehrsdaten in das Strafprozessrecht einzuführen. Dadurch ist sichergestellt, dass in deutschen Strafverfahren das Instrument der Europäischen Sicherungsanordnung bezogen auf diese Daten genutzt werden kann.

Allerdings ist bislang nicht sichergestellt, dass das in der eEVO vorgesehene Instrument der Sicherungsanordnung auch für die gespeicherten Inhaltsdaten bei Telekommunikationsanbietern (z. B. E-Mail-Anbieter) oder Inhalts- und Nutzungsdaten bei den Anbietern Digitaler Dienste ins nationale Strafverfahrensrecht eingeführt wird. Dieses wäre aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden jedoch fachlich sinnvoll, um z. B. in einem deutschen Strafverfahren gegenüber einem französischen Anbieter eine entsprechende Sicherungsanordnung über den E-Evidence-Mechanismus aussprechen zu können.

Auf Basis des derzeitigen Entwurfs wäre es denkbar, dass für ein Strafverfahren eines anderen EU-Mitgliedsstaates ein deutscher E-Mail-Anbieter (etwa GMX) gespeicherte Inhaltsdaten und zugehörige Verkehrsdaten sichern muss, dies aber für ein deutsches Strafverfahren zwar bezogen auf Verkehrsdaten, nicht jedoch für die ermittlungsrelevanten Inhaltsdaten angeordnet werden kann. Die eEVO sieht in diesen Fällen vor, dass Inhalts- und zugehörige Verkehrsdaten gesichert werden, um einen Beweismittelverlust zu verhindern, bevor Täter diese Daten aus dem Account löschen und die eigentliche Datenerhebung stattfinden konnte. Aus polizeilicher Sicht wären daher entsprechende Befugnisnormen in der StPO zu empfehlen, da ansonsten nur auf die allgemeinen Datenerhebungsbefugnisse der §§ 94 ff. StPO verwiesen werden könnte.

3. Technik und Erfüllungsaufwand

Nach derzeitigiger Planung wird die Umsetzung der Europäischen Herausgabeanordnung und der Europäischen Sicherungsanordnung über eine Referenzimplementierung der EU-Kommission (e-Evidence Digital Exchange System - eEDES) erfolgen. Diese Umsetzung wird kurz- bis mindestens mittelfristig in der polizeilichen Praxis für Medienbrüche sorgen, da die Weboberfläche von eEDES bislang nur über das Internet und damit nicht aus den polizeilichen und justiziellen Systemen heraus erreichbar ist.

Die angekündigte Bereitstellung zentraler technischer Spezifikationen und eines Testsystems durch die EU im März 2026 sowie eines Produktivsystems wenige Wochen vor dem Start ist als ambitioniert anzusehen und ermöglicht wenig Raum für belastbare Tests und Prozessstabilisierungen.



Seite 6 von 6

Da die Realisierung der technischen Lösungen über die polizeiliche Umgebung vor dem Hintergrund offener technischer Fragen bis August 2026 unsicher ist, wird das BKA als Rückfalloption zunächst die Übermittlung von Anfragen nach der eEVO über die Weboberfläche von eEDES einplanen. Hier sind Medienbrüche und zusätzliche personelle Aufwände absehbar, da Anfragen außerhalb der polizeilichen Informationssysteme händisch in die vorgegebenen Formulare eingegeben werden müssen. Medienbrüche aufgrund der bisherigen Größenbeschränkung der EU-Schnittstelle für die zu übermittelnden Dateien sind ebenfalls erwartbar.

Nach aktuellem Stand ist für das BKA mit einmaligen Kosten in Höhe von ca. 500.000 Euro für die initiale Implementierung sowie jährlichen Kosten in Höhe von ca. 350.000 Euro für den Betrieb zu rechnen. Gleichermassen entstehenden in den Ländern Aufwände für die dortige Anbindung der Polizeien an die eEDES. Betriebliche Zusatzaufwände werden weiterhin bei den Staatsanwaltschaften entstehen, die jährlich Anfragen im mittleren sechsstelligen Bereich gemäß der eEVO wird validieren müssen.